

Pflicht zum Testnachweis entfällt bei Einzel- und Zweierunterricht

Ab dem 5. Juni ist der Testnachweis bei Einzel- und Zweierunterricht nicht mehr erforderlich.

Im Folgenden finden Sie die aktualisierten Bestimmungen zu Angeboten von Musikschulen, weiterhin geregelt in Bezug auf drei Inzidenzstufen in Kreisen oder kreisfreien Städten (siehe auch §§ 11 und 13 CoSchVo, Neuerungen in der folgenden Tabelle markiert).

	Inzidenzstufe 3: 50,1 bis maximal 100	Inzidenzstufe 2: 35 bis maximal 50	Inzidenzstufe 1: Inzidenz ≤ 35
Unterricht	<p>Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen für Schüler*innen aller Altersstufen möglich. Testpflicht entfällt bei Angeboten mit bis zu zwei Personen und in Schulkooperationen.</p> <p>Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten mit maximal 10 Personen und nur in vollständig durchlüfteten Räumen. Mindestabstände sind einzuhalten (1,5 Meter allgemein, bei Gesang und Blasinstrumenten 2 Meter).</p> <p>Es besteht Maskenpflicht (außer bei Gesang und Blasinstrumenten).</p>	<p>Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen möglich, Testpflicht entfällt bei Angeboten mit bis zu zwei Personen. Keine Mindestabstände bei festen Sitzplätzen erforderlich.</p> <p>Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen mit Gruppen von bis zu 20 Personen.</p> <p>Es besteht Maskenpflicht (außer bei Gesang und Blasinstrumenten).</p>	<p>Präsenzunterricht möglich ohne Maske am festen Sitzplatz, Testpflicht entfällt bei Angeboten mit bis zu zwei Personen.</p> <p>Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten in geschlossenen, aber vollständig durchlüfteten Räumen mit Gruppen von bis zu 30 Personen möglich, mit Testpflicht.</p> <p>Liegt die Landesinzidenz NRW auch ≤ 35, entfällt jegliche Testpflicht beim Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen.</p>
Proben („nicht berufsmäßig“)	<p>Probenbetrieb im Freien mit Test und Rückverfolgbarkeit möglich, Probenbetrieb in geschlossenen Räumen möglich mit bis zu 20 Personen mit Test und Rückverfolgbarkeit, ohne Gesang und Blasinstrumente.</p>	<p>Probenbetrieb in geschlossenen Räumen möglich, mit Test und Rückverfolgbarkeit, mit bis zu 20 Personen, auch mit Gesang und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen.</p>	<p>Probenbetrieb in geschlossenen Räumen mit Test und Rückverfolgbarkeit mit bis zu 50 Personen, bei Gesang- und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen, bei besonders großen Räumen (Kirchen, Konzertsäle) mit bis zu 50 Personen.</p>

Zusätzliche Hinweise

Testpflicht:

Bitte beachten Sie: Die Pflicht zum Negativtestnachweis (außer bei Einzel- und Zweierunterricht) gilt für Schüler:innen gleichermaßen wie für Lehrkräfte und hat eine Gültigkeit von 48 Stunden. Da in den Kommunen unterschiedliche Verfahren bei den Testungen angewendet werden, auch für Schulpflichtige, ist die genaue Anwendung der Testpflicht mit den lokalen Behörden vor Ort zu klären. Lt. aktueller Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes NRW müssen die allgemeinbildenden Schulen den Schüler:innen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Testung der Schule ausstellen.

Möglich ist auch ein beaufsichtigter Selbsttest, dabei muss die Aufsicht durch die für die Leitung des Bildungsangebotes verantwortliche Person oder eine andere vom Träger beauftragte und dafür geschulte Person erfolgen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis generell ausgenommen (vgl. § 7 (1) Coronaschutzverordnung).

Geimpfte und Genesene:

Wie im Bundesinfektionsschutzgesetz festgelegt, stehen Geimpfte und Genesene (Immunisierte) negativ Getesteten gleich.

Weitere Informationen zu den Inzidenzen:

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.de/inzidenzstufen.

Die neue Coronaschutzverordnung gilt vom 5. Juni bis einschließlich 24. Juni 2021.

Die ab dem 5. bzw. 7. Juni gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig ab dem 5. Juni 2021) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210602_coronaschvo_ab_05.06.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig ab dem 7. Juni 2021) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210602_coronabetrvo_ab_07.06.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 3. Juni 2021) https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210602_coronatestquarantaenevo_ab_03.06.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf